



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Dienstleistungszentren in kommunaler Trägerschaft

1. Welche Aufgaben sollen die geplanten Dienstleistungszentren in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte wahrnehmen?

Antwort:

Mit der Einrichtung der Dienstleistungszentren (DLZ) soll auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte und in deren Trägerschaft eine Verwaltungsstruktur geschaffen werden, die für die Übernahme von Aufgaben von Landesbehörden geeignet ist, ohne an Leistungsfähigkeit und Effizienz einzubüßen. Dazu sollen insbesondere Doppelzuständigkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene abgebaut werden. Staatliches Handeln soll sich künftig stärker auf staatliche Kernaufgaben beschränken. Grundlage der Schaffung der Dienstleistungszentren sind die von der Landesregierung am 28. Juni 2005 beschlossenen Leitlinien.

Die Leitlinien bilden zugleich die Basis für den Auftrag des Innenministers, im 2. Halbjahr 2005 in Gesprächen mit den Kreisen und kreisfreien Städten einen gemeinsamen Vorschlag zur Bildung der Dienstleistungszentren zu erreichen. Einbezogen wird dabei grundsätzlich auch die Möglichkeit, den DLZ Aufgaben der

Kreise und kreisfreien Städte sowie ggf. des kreisangehörigen Bereichs zu übertragen, soweit sich das als wirtschaftlich darstellt.

2. Welche Aufgaben werden ggf. vom Land an die Dienstleistungszentren übertragen und wenn ja, von welchen Behörden? Sollen diese Aufgaben dann Landesaufgaben bleiben oder werden diese ggf. zu Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Ebene? Welche finanziellen Auswirkungen hat dies auf das Land vor dem Hintergrund des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips?

Antwort:

Die Leitlinien zur Bildung der Dienstleistungszentren sehen vor, dass vorrangig die Aufgaben von Landesbehörden wie der staatlichen Umweltämter, der Ämter für ländliche Räume, der Katasterämter, des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie des Landesamtes für Natur und Umwelt, soweit es Vollzugsaufgaben wahrnimmt, für eine Übertragung in Frage kommen. Einzubeziehen sind zusätzlich die mit den übertragenen Landesaufgaben in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte. Welche Aufgaben darüber hinaus auf die DLZ übertragen werden können, ist abhängig von den Ergebnissen der Aufgabenanalyse und -kritik in der Landesverwaltung (bis Ende 2005) sowie den anstehenden Gesprächen des Innenministers mit den Kreisen und kreisfreien Städten. Das gilt auch für die Frage nach der Form und dem Verfahren der Aufgabenwahrnehmung. Belastbare Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf das Land können erst gemacht werden, wenn Umfang und Art der Aufgabenübertragung abschließend feststehen.

3. Welche Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte sollen jeweils gemeinsam ein Dienstleistungszentrum in eigener Trägerschaft führen?

Antwort:

Der Zuschnitt der kommunalen Dienstleistungszentren richtet sich nach von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien; im Übrigen bilden die Leitlinien die Basis für die Gespräche mit der kommunalen Seite. Die Einzugsbereiche aller DLZ sollen danach so festgelegt werden, dass gewachsene Verflechtungen durch Wirtschaft, Arbeit, Wohnen, Einkaufen und Verkehrswege möglichst nicht zerschnitten werden. Ziel ist es, insbesondere hinsichtlich der Größe und der Ein-

wohnerzahl annähernd gleiche Strukturen zu schaffen. Im Übrigen verweise ich erneut auf die Gespräche mit den Kreisen und kreisfreien Städten.

4. Welche Rechtsform ist ggf. für die Dienstleistungszentren vorgesehen? Wie soll nach Auffassung der Landesregierung die gemeinsame Trägerschaft geregelt werden? Wie soll die Leitung der Dienstleistungszentren ausgestaltet und wahrgenommen werden?

Antwort:

Eine Entscheidung über die Rechtskonstruktion der Dienstleistungszentren soll erst dann erfolgen, wenn deutlich ist, welche Aufgaben mit wie viel Personal und Sachmitteln auf die DLZ übertragen werden. Die Ergebnisse der Gespräche mit den Kreisen und kreisfreien Städten müssen daher ebenso wie die Ergebnisse der Aufgabenanalyse und -kritik in der Landesverwaltung abgewartet werden. Zugleich ist die kommunale Ebene aufgefordert, selbst Vorstellungen für die Ausgestaltung der DLZ zu entwickeln.

5. An welchen Standorten sind die Dienstleistungszentren vorgesehen? Welches sind die Kriterien für die Auswahl eines Standortes?

Antwort:

In den Gesprächen wird auch die Frage der Standorte der Dienstleistungszentren ausführlich erörtert werden. Zu berücksichtigen sein wird bei der Entscheidung über den jeweiligen Sitz des DLZ unter anderem die Struktur der Landesbehörden, deren Aufgaben auf die DLZ übertragen werden (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Dienstleistungszentren können als einheitliche Einrichtungen ihre Aufgaben ggf. an mehreren Standorten wahrnehmen, wenn dies wirtschaftlich und effizient ist.

6. In welcher Art und Weise wird die spezielle Situation der Metropolregion Hamburg bei der Wahl von Standorten für die Dienstleistungszentren berücksichtigt?

Antwort:

In ihren Leitlinien zur Bildung der Dienstleistungszentren hat die Landesregierung festgelegt, dass die an Hamburg angrenzenden Kreise der Metropolregion von mindestens zwei DLZ betreut werden sollen. Damit soll den besonderen struktur-

politischen, verkehrlichen und siedlungsgeografischen Bedingungen in der Metropolregion Rechnung getragen werden.